



**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung der
Technischen Universität Hamburg für den Joint-
Masterstudiengang „Global Technology and
Innovation Management & Entrepreneurship“
(FSPO-JMTIE)**

Stand: 25. Juli 2018

Präambel

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg (TUHH) hat am 22. August 2018 die vom Akademischen Senat der TUHH am 25. Juli 2018 auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Joint-Studiengang „Global Technology and Innovation Management & Entrepreneurship“ mit dem Abschluss „Master of Science“ gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Struktur des Studiengangs und Partnerhochschulen	2
§ 3	Zuständigkeiten	3
§ 4	Akademischer Grad	3
§ 5	Prüfungen und Studienleistungen an der TUHH	3
§ 6	Prüfungen und Studienleistungen an Partnerhochschulen	3
§ 7	Abschlussarbeit	4
§ 8	Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement	4
§ 9	Inkrafttreten	4

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt für den Joint-Studiengang „Global Technology and Innovation Management & Entrepreneurship“ mit dem Abschluss „Master of Science“.
- (2) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt in Ergänzung zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Hamburg-Harburg (ASPO) vom 22. November 2017 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Struktur des Studiengangs und Partnerhochschulen

- (1) Bei diesem zweijährigen Joint-Masterstudiengang immatrikulieren sich die Studentinnen und Studenten an der Technischen Universität Hamburg, an der sie die ersten beiden Semester komplett absolvieren. Im dritten und vierten Semester wechseln sie dann an eine der beteiligten Partnerhochschulen. Die Masterarbeit ist an der jeweiligen Partnerhochschule des zweiten Studienjahres zu verfassen.
- (2) Neben der Technischen Universität Hamburg sind folgende Partnerhochschulen beteiligt:
 - a. University of Strathclyde (UoS) in Glasgow, Schottland/UK
 - b. Kaunas University of Technology (KTU) in Kaunas, Litauen
 - c. Manipal University (MU) in Manipal, Indien

- d. Assoziiert: Aalborg University (AAU) in Aalborg, Dänemark
- e. Assoziiert: Ritsumeikan Asia Pacific University (APU) in Beppu, Japan

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) Studienbereich
Zuständig ist das Studiendekanat Management-Wissenschaften und Technologie.
- (2) Prüfungsausschuss
Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Studiendekanats Management-Wissenschaften und Technologie.
- (3) Studienfachberatung
Studienfachberaterinnen oder Studienfachberater werden durch den Studiendekanatsausschuss Management-Wissenschaften und Technologie benannt.
- (4) Für die Durchführung des zweiten Studienjahres sind die jeweiligen unter § 2 (2) genannten Partnerhochschulen zuständig.

§ 4 Akademischer Grad

In Abhängigkeit von der gewählten Vertiefung und der entsprechenden Partneruniversität werden aufgrund der bestandenen Masterprüfung folgende akademische Grade verliehen:

Partnerhochschule des zweiten Studienjahres	Kooperationsart	Akademische/r Grad/e
University of Strathclyde (UoS)	Joint Degree	M.Sc. (TUHH und UoS)
Kaunas University of Technology (KTU)	Double Degree	M.Sc. (TUHH) M.Sc. (KTU)
Manipal University (MU)	Joint Degree	M.Sc. (TUHH und MU)
Aalborg University (AAU)	Austausch im Rahmen eines Exchange-Abkommens	M.Sc. (TUHH) Zertifikat (AAU)
Ritsumeikan Asia Pacific University (APU)	Austausch	M.Sc. (TUHH) Zertifikat (APU)

§ 5 Prüfungen und Studienleistungen an der TUHH

Die zum Abschluss Master of Science gehörenden Prüfungen und etwaigen Studienleistungen sind in Art und im Umfang der Leistungspunkte dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen.

§ 6 Prüfungen und Studienleistungen an Partnerhochschulen

- (1) Die im dritten und vierten Semester an den Partnerhochschulen gemäß § 2 (2)a bis (2)c zu erbringenden Prüfungen und Studienleistungen sind dem für die jeweilige Vertiefung geltenden Studienplan zu entnehmen. Es gelten die Prüfungsmodalitäten der jeweiligen Partnerhochschule in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Das dritte und vierte Semester kann von einer beschränkten Anzahl der Studentinnen und Studenten auch an einer der beiden assoziierten Partnerhochschulen gemäß § 2 (2)d und (2)e verbracht werden. Die Auswahl der Studentinnen und Studenten für die beiden Gastsemester an der Ritsumeikan Asia Pacific University, Japan sowie der Aalborg University, Dänemark erfolgt im Wettbewerb. Es gelten die Prüfungsmodalitäten der jeweiligen Partnerhochschule in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Abschlussarbeit

- (1) Die Masterarbeit wird an der Partnerhochschule gemäß § 2 (2) verfasst, an der die Studentinnen und Studenten das zweite Studienjahr verbringen. Die mit der Masterarbeit in Zusammenhang stehenden Leistungen werden mit 30 Leistungspunkten gewichtet.
- (2) Für die Masterarbeit gelten die jeweiligen Prüfungsbestimmungen der Partnerhochschulen. Wird die Masterarbeit an einer assoziierten Partnerhochschule gemäß § 2 (2)d und (2)e angefertigt, ist ein Zweitprüfer der TUHH erforderlich.

§ 8 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement

- (1) Es gelten die Regelungen der §§ 32 und 33 der ASPO mit folgenden Ergänzungen:
 - a. Absolventinnen und Absolventen, deren Abschluss ein Double-Degree ist, erhalten Urkunden, Zeugnisse und Diploma Supplements von beiden Partnerhochschulen des ersten und zweiten Studienjahres gesondert. Jede Hochschule übermittelt die von ihr ausgestellten Abschlussdokumente an die Absolventin oder den Absolventen separat.
 - b. Absolventinnen und Absolventen, deren Abschluss ein Joint-Degree ist, erhalten die Urkunde, das Zeugnis und das Diploma Supplement gemeinsam von beiden Partnerhochschulen des ersten und zweiten Studienjahres. Diese werden von der TUHH ausschließlich in englischer Sprache ausgestellt und von beiden Partnerhochschulen unterschrieben und gesiegelt. Die Übermittlung der Abschlussdokumente an die Absolventin oder den Absolventen erfolgt durch die TUHH.
 - c. Absolventinnen und Absolventen, die ihr zweites Studienjahr an einer assoziierten Partnerhochschule gemäß § 2 (2)d und (2)e verbringen, erhalten die Urkunde, das Zeugnis und das Diploma Supplement von der TUHH. Darüber hinaus erhalten sie ein Teilnahmezertifikat der assoziierten Partnerhochschule. Die Übermittlung der Abschlussdokumente an die Absolventin oder den Absolventen erfolgt durch die TUHH. Die Übermittlung des Teilnahmezertifikates erfolgt durch die jeweilige assoziierte Partnerhochschule.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese FSPO gilt ab dem 1. Oktober 2018.
- (2) Anlage und Bestandteil dieser FSPO sind die Studienpläne für den Joint-Masterstudiengang „Global Technology and Innovation Management & Entrepreneurship“ an der TUHH in den geltenden Fassungen. In- und Außerkrafttreten der Studienpläne ist in den Anlagen geregelt.

25. Juli 2018

Technische Universität Hamburg